

**Stellungnahme des bad e.V.**



**Stellungnahme**

**des**

**Bundesverbandes Ambulante Dienste und Stationäre Einrichtungen e.V.**

**zum Gesetz zur Errichtung einer Pflegekammer Nordrhein-Westfalen**

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE  
  
**STELLUNGNAHME  
17/2325**  
  
A01

## Stellungnahme des bad e.V.

### I. Vorbemerkung:

Vorausschicken möchten wir, dass eine qualitativ hochwertige und sichere Erbringung von Gesundheits- und Pflegedienstleistungen dem bad e.V. und seinen Mitgliedern ein wichtiges Anliegen ist. Wir möchten dabei aber nicht versäumen, auf die hohe Regelungsdichte auf dem Gebiet der Gesundheits- und Pflegewirtschaft in Deutschland hinzuweisen. Diese durchzieht alle Bereiche, etwa die berufsbezogenen und strukturellen Anforderungen, die konkrete Art und Weise der Leistungserbringung sowie die Anforderungen an Dokumentation und Einhaltung von Qualitätsmaßstäben.

Die Abfrage, ob eine Pflegekammer in NRW errichtet werden soll, bewertet der bad e.V. weiterhin kritisch. 1500 Pflegende können nicht für 200.000 Pflegende im Land sprechen. Das eindeutige Ergebnis für die Pflegekammer ist sicherlich auch der Tatsache geschuldet, dass die Abfrage politisch zur richtigen Zeit kommt. Die Branche wird durch etliche Probleme geplagt, es werden Lösungen gesucht, aber nicht gefunden! Ist eine neue „Interessenvertretung“ nun die Antwort auf alle Fragen?

Unsere Mitglieder und die dort beschäftigten Pflegefachkräfte trauen der geplanten Pflegekammer zumindest nicht zu, eine Antwort auf die drängenden Probleme in der Pflege liefern zu können. Hierbei stehen die Pflegefachkräfte unseres Erachtens nicht dem Gedanken einer einheitlichen, fachübergreifenden Interessenvertretung der Pflegeberufe, sondern den geplanten Befugnissen sowie den hiermit einhergehenden bürokratischen Aufwand und den kaum absehbaren Kosten ablehnend gegenüber. Und dies zeigt der Gesetzesentwurf auch: Wo sind die Rechte der Pflegenden? Der Entwurf spricht von Kontrolle, regelt Pflichten und bei Verstoß auch entsprechende Konsequenzen! Die Vorteile und Rechte für Pflegende bleiben auf der Strecke.

Darüber hinaus sei noch angemerkt, dass sich die Werbung für die Pflegekammer gegenüber den Pflegenden überwiegend auf den Aspekt der Interessenvertretung bezogen hat. Kammern sind aber keine einseitigen Interessensvertreter einer Berufsgruppe, sondern setzen auch die staatlichen Interessen gegenüber der Berufsgruppe durch. Diese originäre Kammeraufgabe ist bisher nicht deutlich genug zum Ausdruck gekommen. Rechtsdogmatisch handelt es sich nämlich bei einer Kammer nicht um eine Interessenvertretung, sondern um eine **berufliche Vertretung**. Dies stellt einen erheblichen Unterschied dar.

Sollte die Aufgabe der Pflegekammer – im Vergleich zu anderen Heilberufekammern – die reine Interessenvertretung sein, dann ist es zwingend erforderlich dies auch im

## Stellungnahme des bad e.V.

Gesetz zu regeln. Im Moment wird nämlich auch nach dem Lesen des Gesetzesentwurfs nicht klar, dass die Pflegekammer eine Interessenvertretung sein soll. Dieser Begriff findet sich an keiner Stelle wieder. Aus Sicht des bad e.V. sollte diese werbe-technisch gut platzierte Hauptaufgabe sich aber auch aus dem Gesetz ergeben.

In diesem Zusammenhang wird deutlich, dass die Pflegekammer anders sein wird/soll als die anderen Heilberufekammern. Dies spricht umso mehr dafür die Pflegekammer aus dem Anwendungsbereich des HeilBerG herauszunehmen und seine Eigenständigkeit und Andersartigkeit durch ein „Pflegekammergesetz“ zu verdeutlichen. Dies würde auch dazu beitragen, dass etliche Vorschriften des HeilBerG, die unserer Ansicht nach nicht auf die Pflegekammer passen, entfallen.

Es erhärtet sich uns der Eindruck, dass offenbar im Bereich der Krankenhauspflege eine höhere Akzeptanz für die Errichtung einer Pflegekammer vorhanden zu sein scheint, während die geplante Errichtung einer Pflegekammer im Bereich der ambulanten und stationären Alten- und Krankenpflege eher kritisch gesehen wird.

Zu unserem Bedauern lässt auch der vorgelegte Gesetzesentwurf nicht erkennen, dass die beabsichtigten Veränderungen im Verhältnis zu dem zu erwartenden bürokratischen Aufwand stehen. Dies entspricht nach unserer Auffassung aber nicht dem Sinn der Pflegekammer. Durch die Errichtung dieser soll den Pflegenden Gelegenheit gegeben werden für ihre Interessen einzustehen und ihre Angelegenheiten selbst zu bestimmen. Darüber hinaus werden die im Gesetzesentwurf dargestellten Maßnahmen unseres Erachtens auf lange Sicht nicht in der Lage sein, die aufgezeigten Problemfelder zu bekämpfen.

Abschließend möchten wir noch anregen dringend mit allen Beteiligten eine Kommunikationsstrategie abzustimmen, um die Akzeptanz für die Pflegekammer zu steigern.

### **II. Zu den Regelungen im Einzelnen:**

#### **Artikel 1 – Änderung des Heilberufegesetzes**

##### **1. Zu § 2 Kammerangehörige**

§ 2 regelt die Kammerangehörigen abschließend. Dies sollte aus Sicht des bad e.V. auch bei den originären Kammerberufen bleiben. Eine freiwillige Mitgliedschaft für die Assistenzberufe nach **Abs. 4** ist im Bereich des Kammerrechts nicht nur untypisch, sondern auch rechtsdogmatisch nicht richtig. Denn für Kammerberufe gelten i.d.R. besondere standes- und berufsrechtliche Zugangsregelungen.

## Stellungnahme des bad e.V.

So können in der Rechtsanwaltskammer z.B. nur Juristen mit 2. Staatsexamen Mitglied werden, Wirtschaftsrechtler mit Bachelor/Master hingegen nicht. Im Ergebnis sollte die Kammer nur die Pflegefachkräfte betreuen. Wir lehnen einen freiwilligen Beitritt von Hilfskräften ab!

### **2. Zu § 5a Meldepflichten, Verwaltungszusammenarbeit**

§ 5a regelt die Meldepflichten. Der **Abs. 3** sieht dabei vor, dass die Kammern ihre Angehörigen bei den unteren Gesundheitsbehörden an- und abmelden. Bereits an dieser Stelle zeigt sich das „Bürokratiemonster“ in seiner vollen Größe. Diese Regelung schafft nicht nur einen immensen Verwaltungsapparat, sie ist auch unnötig.

In NRW wird durch das **Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW)** und die dazugehörige Verordnung bereits festgelegt, dass Angehörige der nichtakademischen Heilberufe, die ihren Beruf selbstständig ausüben wollen und Arbeitgeber, die Angehörige dieser Berufe beschäftigen wollen, verpflichtet sind, vor erstmaliger Ausübung der beruflichen Tätigkeit dem Kreis oder der kreisfreien Stadt als zuständiger Behörde eine beglaubigte Kopie der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung und einen Nachweis über die Staatsangehörigkeit vorzulegen. Sie sind verpflichtet, der zuständigen Behörde den Beginn und die Beendigung der beruflichen Tätigkeit zu melden.

Aus diesem Grund scheint es hier entbehrlich, dass auch der Kammer eine entsprechende Meldepflicht zukommt. Die Gesundheitsämter können als untere Gesundheitsbehörden also schon jetzt ihrer Verpflichtung zur Überwachung der Gesundheitsberufe nachkommen, so dass hier kein Regelungsanlass gegeben ist.

**Aus diesem Grund fordern wir die Streichung dieses Absatzes für den Bereich der Pflegekammer.**

Das Informationsrecht des **Abs. 8** geht nach Auffassung des bad e.V. zu weit! Selbstverständlich hat der Beschwerdeführer ein Anrecht drauf zu erfahren, was aus seiner Beschwerde geworden ist. Allerdings ist schon fraglich, ob er einen Anspruch auf die Mitteilung haben sollte, ob durch das Verfahren ein Berufsvergehen festgestellt wurde. Aus unserer Sicht sollte hier auf den Automatismus verzichtet werden und stattdessen die Möglichkeit eingeräumt werden, diese Information auf Antrag zu erhalten.

Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass nicht alle Kunden/Bewohner einer Pflegeeinrichtung das Recht haben diese Informationen zu erhalten. Bei dem

## Stellungnahme des bad e.V.

Begriff „berechtigtes Interesse“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der im Sinne der Rechtssicherheit näher definiert werden sollte durch eine abschließende Aufzählung von Fällen. Ansonsten droht der Ruf einer beschwerten Pflegeeinrichtung zu stark beschädigt zu werden.

### 3. Zu § 6 Aufgaben der Kammern

Im **Abs. 1 Nr. 4** wird die berufliche Fort- und Weiterbildung von Kammerangehörigen als Aufgabe der Kammer festgelegt.

Aus Sicht des bad e.V. ist die Fortbildung, aber anders als die Weiterbildung keine Kammeraufgabe. Es stellt sich bereits die Frage, welche Regelungslücke der Gesetzgeber hier zu füllen sucht.

Fortbildungen im Bereich Pflege sind schon immer ein wettbewerbsstarker und funktionierender Markt. Er zeichnet sich insbesondere auch durch eine hohe Vielfalt an Bildungsträgern aus. In der Vergangenheit konnte trotz dieses großen Angebots keine Problemanzeigen festgestellt werden, die es rechtfertigen, die Fortbildung als staatliche Aufgabe der Pflegekammer zu verstehen. Dies bezieht sich nicht auf das reine Angebot von Fortbildungen, sondern vor allem darauf Fortbildungsveranstaltungen zu zertifizieren.

Im Bereich der Weiterbildung fordern wir zudem einen Hinweis auf die Trägervielfalt und schlagen daher folgende Formulierung vor:

**„4. die Weiterbildung nach Maßgabe dieses Gesetzes und unter Beachtung der Trägervielfalt zu regeln sowie ....“**

In **Abs. 1 Nr. 10** wird die Schaffung eines Versorgungswerkes für die Pflegenden ausdrücklich ausgeschlossen. Warum?

Die Begründung vermag hier ebenfalls keinen Aufschluss zu bieten. Sie verweist lediglich auf die meist abhängig beschäftigt Tätigen in der Pflege. Dieses Argument ist aber nicht überzeugend. Ein berufsständisches Versorgungswerk ist in anderen Kammerberufen eine geschätzte Alternative zur gesetzlichen Rentenversicherung. Im Vergleich zu den vielen Verpflichtungen, die durch die Pflegekammer geschaffen werden, würde ein angeschlossenes Versorgungswerk einen echten Pluspunkt für die Kammer darstellen.

## Stellungnahme des bad e.V.

In Bezug auf die überwiegend abhängig Beschäftigten in der Pflege sei noch gesagt, dass dies auch in anderen Kammerberufen kein Ausschlusskriterium darstellt. So sind auch angestellte Rechtsanwälte verpflichtend Kammermitglied und somit auch Mitglied im Versorgungswerk.

**Abs. 1 Nr. 15** regelt, dass die Pflegekammer Fortbildungen und Qualifizierungsmaßnahmen durchführen soll. In diesem Zusammenhang möchten wir gerne auf unsere Ausführungen zu Abs. 1 Nr. 4 verweisen und zugleich noch auf Folgendes hinweisen:

Auch der angeführte Aspekt, die Pflegekammer werde Fortbildungsverpflichtungen einführen und kontrollieren und somit zu einer qualitativ hochwertigen pflegerischen Versorgung beitragen, geht unseres Erachtens fehl und verkennt die bereits jetzt vorherrschende Situation. Die fehlenden Regelungen einer Berufsordnung und einer geregelten Fort- und Weiterbildung stellen für die Pflegekräfte nicht das eigentliche Problem ihrer Berufsausübung dar, da die bundesweit geltenden Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität und Qualitätssicherung sowie für die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements nach § 113 SGB XI in der ambulanten und stationären Alten-, Kranken- und Behindertenpflege einfordern, dass jeweils auf den Kenntnisstand der Beschäftigten bezogene Qualifizierungsangebote verpflichtend und von den Pflegeeinrichtungen sicherzustellen sind. Darüber hinaus regeln auch die Rahmenvereinbarungen auf Landesebene, beispielsweise der Rahmenvertrag gemäß §§ 132, 132a Abs. 2 SGB V konkrete Fortbildungsverpflichtungen, die sicherzustellen sind. Insoweit unterliegen Pflegekräfte in der Alten-, Kranken- und Behindertenpflege bereits jetzt umfangreichen Fortbildungsverpflichtungen, die zu erfüllen sind.

Gegen die Durchführung von Fortbildungen und Qualifizierungsmaßnahmen durch die Pflegekammer spricht an sich nichts. Allerdings muss es weiterhin Aufgabe der Selbstverwaltung bleiben, festzulegen mit welcher Qualifikation man welche Leistungen durchführen darf. Hier kommt es nämlich zunächst nicht auf die Fortbildung an, sondern auch die Rechtsgrundlage, die bestimmt welche Qualifikation für die Leistungserbringung notwendig ist. Denn diese Festlegung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der verhandelten Vergütung für diese Leistung. Kurz gesagt: Je anspruchsvoller die Leistung, desto höher die Qualifikation, desto höher die Vergütung.

In dieses Geschehen darf die Pflegekammer aus Sicht des bad e.V. auch zukünftig nicht eingreifen. Es muss Aufgabe der Selbstverwaltung bleiben hier Regeln-

## Stellungnahme des bad e.V.

gen zu finden, so sonst der aufgezeigte Zusammenhang und die damit einhergehende Refinanzierung der Leistung nicht mehr gesichert ist.

Aus diesen Gründen muss gewährleistet werden, dass die Pflegekammer keine für die Kammerangehörigen verbindlichen Qualifizierungsmaßnahmen festschreiben darf.

### 4. Zu § 9 Übertragener Wirkungskreis

**Abs. 4** dieser Vorschrift regelt, dass die Pflegekammer das Landesprüfungsamt zukünftig bei der Anerkennung ausländischer Fachkräfte unterstützen soll.

Das eigentliche Problem in Bezug auf die Anerkennung ausländischer Fachkräfte ist aber unabhängig von der jeweils zuständigen Stelle, so dass eine Übertragung an die Pflegekammer die Praxisprobleme in diesem Themenfeld nicht lösen wird. Die Landesregierung nutzt die Errichtung einer Pflegekammer vielmehr sich dieser staatlichen Aufgabe zu entledigen. Ohne weitere Rahmenbedingungen werden die Verfahren aber weiterhin so (unbefriedigend) laufen wie bisher.

Hier ist zwingend notwendig über gesetzliche Regelungen festzuschreiben, dass Anerkennungsverfahren zukünftig innerhalb einer bestimmten Frist zu erledigen sind. Wir schlagen 3 Monate ab Antragsstellung vor. Denn nur durch eine zeitliche Straffung kann erreicht werden, dass ausländische Fachkräfte auch tatsächlich auf dem deutschen Arbeitsmarkt ankommen und die hiesigen Kräfte unterstützen können.

In Bezug auf **Abs. 6** möchten wir darauf hinweisen, dass es nicht sinnlogisch ist für alle anderen Kammern im Heilberufegesetz Aufgaben abschließend aufzuzählen und nur für die Pflegekammer die Möglichkeit zu schaffen durch eine Verordnung weitere die Pflegeberufe betreffende Aufgaben zu übertragen.

Begründet werden kann dies damit, dass nur Aufgaben übernommen werden können, wenn dies auch fachlich möglich ist. Der Staat könnte ungeachtet dessen Aufgaben übertragen und so rechtsunsichere Zustände schaffen. Dies darf aber nicht passieren.

Eine derartige „Vorratsregelung“ ist aus unserer Sicht entbehrlich. Sollte nach Errichtung der Pflegekammer festgestellt werden, dass die Übertragung weiterer Aufgaben erforderlich ist, so steht es dem zuständigen Ministerium frei den Landtag hierzu anzurufen. Da bei den anderen Heilberufekammern ebenso verfahren wird, besteht kein Bedarf dies für die Pflegekammer anders zu regeln.



## Stellungnahme des bad e.V.

Im Übrigen möchten wir darauf hinweisen, dass der Staat bei übertragenden Aufgaben ja weiterhin die Aufsicht hat und in diesen Bereich keine reine Selbstverwaltung stattfindet. Aus Sicht des bad e.V. führt dies aber zu keiner Verbesserung.

Wir fordern auch hier eine abschließende Aufzählung der Aufgaben, so dass Abs. 6 zu streichen ist.

### 5. Zu § 16 Wahlverfahren

Dieser Paragraph regelt in **Abs. 1**, dass ein Wahlvorschlag von mind. 100 Pflegefachkräften unterschrieben werden muss. Trotz der großen Anzahl von **Pflegefachkräften** im Land NRW ist dieser Vorschlag nach unserer Auffassung nicht praktikabel, denn er berücksichtigt nicht, dass viele Unternehmen der Altenpflege klein bis mittelständisch sind. Diese Anforderung führt zu einer Verzerrung des Wahlwettbewerbs, der vor allem zu einer Übervorteilung von großen Einrichtungen wie Krankenhäusern führen würde. Um aber auch den Bereich der (häuslichen) Altenpflege besser abbilden zu können, plädieren wir zwingend für eine Reduzierung der geforderten Unterschriften auf 40.

### 6. Zu § 24 Kammervorstand

**§ 24 Abs. 2** legt fest, dass dem Vorstand mind. 2 in der Altenpflege beschäftigte Mitglieder angehören. Diese Regelung wird jedoch dem Sektor Altenpflege nicht gerecht. Die Altenpflege besteht schon nach dem § 71 SGB XI aus ambulanten und stationären Einrichtungen. Auch an dieser Stelle wird eine Dominanz an großen stationären Einrichtungen befürchtet, so dass wir im Hinblick auf eine möglichst breite Aufstellung des Vorstandes, der aus unserer Sicht alle Bereiche der Alten- und Krankenpflege abdecken sollte, fordern wir den Text wie folgt anzupassen:

***„..., der Pflegekammer mindestens je ein in der ambulanten und stationären Altenpflege beschäftigtes Mitglied, an.“***

### 7. Zu § 30 Berufspflichten

**§ 30** regelt die Berufspflichten der Kammerangehörigen, insbesondere in Nr. 1 auch die Fortbildungsverpflichtung. An dieser Stelle möchten wir daran erinnern,



## **Stellungnahme des bad e.V.**

dass es bei Pflegenden im Vergleich zu anderen Heilberufen überwiegend um abhängig Beschäftigte handelt. Daher steht diese Forderung für die Pflegekammer außer Verhältnis. Pflegenden sind schon berufswegen verpflichtet nach dem aktuellen Stand des Wissens zu arbeiten. In diesem Zusammenhang regeln die landesweiten Rahmenverträge entsprechende Fortbildungsverpflichtungen.

Unseres Erachtens dürften weitere Fortbildungsverpflichtungen von den Kammermitgliedern nur als unnötige, zusätzliche Belastung empfunden werden. Auf Ablehnung dürfte zudem die Tatsache stoßen, dass die geplanten Fortbildungsverpflichtungen von den einzelnen Kammermitgliedern geschuldet sind. Vergleichbar den Fortbildungsverpflichtungen anderer Berufskammern, müssen die Kammermitglieder, entgegen der derzeitigen Handhabung, selbst für die Kosten der Fortbildung aufkommen und diese in Ihrer Freizeit erbringen.

Auch dies dürfte unseres Erachtens die Attraktivität des Pflegeberufes – zumindest in NRW– nachteilig beeinflussen.

### **8. Zu § 32      Regelungsinhalte der Berufsordnung**

Diese Vorschrift legt fest, dass die Berufsordnung Regelungen über die Angemessenheit und Nachprüfbarkeit des Honorars treffen soll. An dieser Stelle muss aus Sicht des bad e.V. in jedem Fall eine Klarstellung erfolgen, dass hiermit nicht die von der Selbstverwaltung verhandelten Vergütungen für pflegerische und behandlungspflegerische Leistungen gemeint sind. Dies muss weiterhin uneingeschränkte Aufgabe der Selbstverwaltung sein.

Auch die Vergütung der Pflegekräfte wird durch das Pflegekammergesetz nicht beeinflusst. Der überwiegende Teil der in NRW tätigen Pflegekräfte übt die Tätigkeit im Rahmen eines nichtselbständigen Beschäftigungsverhältnisses aus. Die jeweiligen Arbeitsbedingungen sind tarif- oder aber individualrechtlich geregelt und unterliegen nicht der Einflussnahme durch die Pflegekammer. Insoweit ist es zumindest missverständlich, wie eine noch zu erarbeitende Berufsordnung die Angemessenheit des Honorars regeln soll.

### **9. Zu § 54      Allgemeines**

Der neue Abschnitt IV des Gesetzes regelt die Weiterbildung der Pflegefachpersonen. Wie bei den anderen Kammern auch regen wir an, dass die staatlichen Weiterbildungen konkret im Gesetz geregelt werden. Denn nur auf diese Weiter-

## Stellungnahme des bad e.V.

bildungen kann die Kammer entsprechend Einfluss nehmen. Bei den Weiterbildungen handelt es sich um: psychiatrische Krankenpflege, Anästhesie, Hygiene und OP.

Die Überprüfung der baulichen Anforderungen von Ausbildungsstätten in **Abs. 1** ist im Übrigen für die Pflegekammer unzumutbar. Hier greifen bereits andere Kontrollmechanismen. Die Regelung würde bewirken, dass Begehungen etc. stattfinden müssen. Dies kann nicht Aufgabe der Pflegekammer sein, da auch kein Schutzbedürfnis besteht.

Darüber hinaus möchten wir noch anmerken, dass die Fristsetzung bis Januar 2023 zur Erstellung einer Weiterbildungsordnung zu kurz bemessen ist im Hinblick darauf, dass die Wahl der Kammerversammlung erst bis zum 31.12.2021 abgeschlossen sein muss.

Im Hinblick auf **Abs. 2** stellt sich die Frage nach der Sinnhaftigkeit der Meldung von Beginn und vorzeitiger Beendigung einer Weiterbildungsmaßnahme. Diese Regelung beweist wieder einmal, dass die Pflegekammer zu einem „Bürokratiemonster“ verkommt, in dem die Mitgliedsbeiträge überwiegend dem Verwaltungsapparat zum Opfer fallen. **Wir fordern den Absatz 2 zu streichen.**

### 10.Zu § 56      **Widerruf und Rücknahme**

Sinn und Zweck der Regelung des Widerrufs und der Rücknahme einer Weiterbildungsanerkennung sind nicht ersichtlich. Wenn ein Pflegender unzuverlässig geworden ist oder die gesundheitlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, dann ist die Ausübung des Berufs – mit oder ohne Weiterbildung – schon nicht mehr möglich. Bei Unzuverlässigkeit wird die Urkunde ggf. entzogen. Daher kann die Vorschrift aus unserer Sicht ersatzlos gestrichen werden.

### 11.Zu § 115      **Errichtung der Pflegekammer**

§115 enthält die Voraussetzungen zur Errichtung der Pflegekammer. Wie oben bereits beschrieben, ist die Pflegewelt „bunt“ und die Sektoren unterschiedlich ausgeprägt. Eine Interessenvertretung muss dieser **Trägervielfalt** Rechnung tragen, weswegen wir zwingend um eine Anpassung des **Abs. 2** bitten: Auch hier sollten im Zeitpunkt der Errichtung mind. **3 Mitglieder Inhaber oder Mitarbeiter eines ambulanten Pflegedienstes** sein.

## Stellungnahme des bad e.V.

### **12. Zu § 117 Besondere Melde- und Auskunftspflichten**

In Bezug auf die Melde- und Auskunftspflichten von Pflegeeinrichtungen hegen wir den Verdacht, dass die Übermittlung von mitarbeiterbezogenen Daten ohne Einwilligung der betroffenen Person gegen datenschutzrechtliche Vorgaben verstößt. Daher regen wir an die Vorschriften im Hinblick darauf noch einmal zu überprüfen und den Landesdatenschutzbeauftragten zwecks Stellungnahme einzuschalten.

Unabhängig davon ist diese Vorschrift aber auch zu streichen, da es in Bezug auf eine Pflegekammer für Pflegende nicht Aufgabe der Arbeitgeber sein kann, seine Arbeitnehmer zu melden. Die Meldepflicht ist eine originäre Verpflichtung der Kammerangehörigen, die nach unserer Auffassung nicht übertragbar ist.

Sofern der Gesetzgeber hier zu einer anderen Auffassung gelangt, fordern wir zumindest die zeitliche Befristung der Meldepflicht, beispielsweise im ersten Jahr nach Errichtung der Kammer. Die dauerhafte Verpflichtung ist nicht hinnehmbar, zumal Neuabsolventen direkt von der Bezirksregierung Münster als ausstellende Behörde für die Berufsurkunden eine Meldung an die Kammer abgeben muss.

### **13. Zu § 118 Wahl zur ersten Kammerversammlung**

Diese Vorschrift regelt die Anforderungen an die Wahl zur ersten Kammerversammlung. Bezugnehmend auf das o.g. spricht sich der bad e.V. auch an dieser Stelle dafür aus die Anzahl der erforderlichen Unterschriften von 50 auf 20 zu reduzieren.

### **14. Zu § 119 Widerspruchsverfahren gegen Beitragsbescheide der Pflegekammer**

Der bad e.V. begrüßt ausdrücklich das vorgesehene Vorverfahren hinsichtlich der Beitragsbescheide, da so eine eventuelle Klagewelle verhindert werden kann.

## **Artikel 2 – Änderung des Gesundheitsfachberufegesetz NRW**

Kein Änderungsbedarf

## **Stellungnahme des bad e.V.**

### **Artikel 3 – Änderung der Zuständigkeitsverordnung Heilberufe**

Kein Änderungsbedarf

### **Artikel 4 – Änderung des Weiterbildungsgesetz Alten- und Gesundheits- und Kranken-pflege**

Kein Änderungsbedarf

### **Artikel 5 – Änderung der Weiterbildungs- und Prüfverordnung für Pflegeberufe**

Kein Änderungsbedarf

### **Artikel 6 – Änderung der Weiterbildungsverordnung Hygienefachkraft**

Kein Änderungsbedarf

### **Artikel 7 – Änderung des WTG**

#### **Zu § 44 Zusammenarbeit mit den Behörden**

Diese Norm regelt die Zusammenarbeit der einzelnen Prüfdienste. Ziel der Vorschrift ist es, Doppelprüfungen zu vermeiden und Bürokratie abzubauen. Nach Auffassung des bad e.V. ist eine Aufnahme der Pflegekammer in diesen Paragraphen nicht nur entbehrlich, sondern auch unlogisch. Eine Zusammenarbeit der bisher genannten Institutionen mit der Pflegekammer kommt mangels unterschiedlicher Aufgabenbereiche nicht in Betracht, so dass auf eine Anpassung des § 44 verzichtet werden muss.

### **Artikel 8 – Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetz NRW**

Kein Änderungsbedarf

### **Artikel 9 – Änderung des Alten- und Pflegegesetz NRW**

Kein Änderungsbedarf

## Stellungnahme des bad e.V.

### **Artikel 10 – Änderung der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes NRW**

Kein Änderungsbedarf

### **Artikel 11 – Änderung des ÖGDG**

#### **Zu § 26 Landesgesundheitskonferenz**

Im Sinne weiterer Vernetzung von pflegerischen und medizinischen Gremien begrüßt der bad e.V. die Aufnahme der Pflegekammer in die Landesgesundheitskonferenz. **In diesem Zusammenhang möchten wir aber auch noch einmal anregen auch den privaten Leistungserbringerverbänden eine Teilnahme an diesem Gremium zu ermöglichen.** Nur durch ein gutes Netzwerk können wir den Herausforderungen der Pflegebranche gemeinsam begegnen! Dies zeigt auch die Aufnahme der Kassenärztlichen Vereinigungen in den Landesausschuss Alter und Pflege (LAP).



Kathrin Mangold, Syndikusrechtsanwältin  
Leiterin der Geschäftsstelle NRW  
Qualitätsbeauftragte des bad e.V.